



**Gemeinde
Bad Essen**

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 88
„In der Maate III“**

Kartierung Brutvögel

Projektnummer: 221359
Datum: 2022-07-06

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3	BRUTVOGELBESTANDSAUFNAHME	4
3.1	Methodisches Vorgehen	4
3.2	Ergebnisse	5
3.3	Bewertung	7
4	ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG	8
5	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	9

Wallenhorst, 2022-07-06

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.v. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2022-07-06

Proj.-Nr.: 221359

Dipl.-Biol. Andreas Meyer

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Einleitung

Die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „In der Maate III“, um den vorhandenen Siedlungsbereich im Osten des Ortsteils Rabber weiterzuentwickeln.

Das Plangebiet der Bauleitplanung liegt östlich des bestehenden Wohnsiedlungsbereiches des Ortsteils Rabber, Bad Essen und betrifft eine aktuell intensiv genutzte Ackerfläche. Nördlich sowie westlich des Plangebietes schließen Wohnbebauungen, östlich ackerbaulich genutzte Flächen an. Südlich verläuft die Straße „Brüchenweg“. Weiter in südlicher Richtung zeigen sich weitere ackerbaulich genutzte Flächen. Die überplante Fläche befindet sich somit im Übergang von Wohngebieten zur freien Landschaft. Im Bereich dieser Siedlungsrandlage mit Bezug zur offenen Landschaft ist grundsätzlich potenzieller Lebensraum für verschiedene Arten europäischer Brutvögel gegeben.

Im Ergebnis einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind im Vorfeld der Planung faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel durchgeführt worden. Die faunistischen Kartierungen wurden notwendig um die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG und der Eingriffsregelung im Zuge der Planung berücksichtigen zu können.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln.

2 Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsbereich befindet sich östlich bestehender Wohnbauflächen nördlich des „Brüchenweg“ im Ortsteil Rabber, Bad Essen. Er betrifft die von der Planung betroffene Ackerfläche sowie die unmittelbar angrenzenden planungsrelevanten Bereiche/ Strukturen (soweit mögliche Projektwirkungen zu erwarten sind). Das Untersuchungsgebiet beinhaltet somit die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen dem „Brüchenweg“ im Süden und den Wohngebieten im Westen und Norden. Weiterhin wurden die Randbereiche der angrenzenden Nutzungen (Hausgarten und insbesondere auch die angrenzenden Ackerflächen nach Süden und Osten) bei den Erfassungen mit untersucht.

Von der eigentlichen Überplanung ist ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) betroffen.

Das nähere Umfeld stellt sich wie folgt dar. Nördlich sowie westlich des Plangebietes schließen Wohnbebauungen an. Östlich grenzen ackerbaulich genutzte Flächen an. Südlich verläuft die Straße „Brüchenweg“. Weiter in südlicher Richtung zeigen sich weitere ackerbaulich genutzte Flächen. Südlich und östlich des Plangebietes erfolgt somit der Übergang in die „eingeschränkte“ freie Landschaft mit weiteren Ackerflächen, welche in mittlerer Entfernung durch weitere Bebauung, Straßen und kleinere Gehölzstrukturen unterbrochen wird. Das nähere und mittlere Umfeld der östlichen, und südlichen Umgebung und jenseits vorhandener Bebauung und Siedlungsflächen wird vor allem von Ackerflächen eingenommen.

Die Nutzung (Betrieb) des südlich verlaufenden „Brüchenweg“, die in weiten Bereichen angrenzende Wohnbebauung und die intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische Störreize, Deckungs-/ Nahrungsarmut, Lärm) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna (speziell Feld- und Bodenbrüter) einzustufen.

3 Brutvogelbestandsaufnahme

3.1 Methodisches Vorgehen

Um fundierte Grundlagen für eine artenschutzrechtliche Bewertung aus der Gruppe der Brutvögel zu erhalten, ist es notwendig neben der Erfassung des Brutvogelbestandes Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare zu dokumentieren. Ziel dieser speziellen Festlegung auf die Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ ist, das mögliche Vorkommen und die Betroffenheit festzustellen und dementsprechend berücksichtigen zu können. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen¹ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen². Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al. 2005 (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 6 flächendeckenden Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juni 2022.

Die Kartierung wurde innerhalb der Flächen des oben beschriebenen Untersuchungsgebietes (Ackerfläche des Plangebietes und angrenzende Bereiche soweit projektspezifische Wirkungen auf die Avifauna zu erwarten sind), durchgeführt. Hierbei erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller vorkommenden Vogelarten. Die Ergebnisse wurden in einer kommentierten Artenliste mit Statusangaben der nachgewiesenen Arten (qualitativ) dargelegt. Eine kartografische Darstellung mit punktgenauer Angabe des Revierzentrums von Brutvorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz kam bei vorliegender Untersuchung nicht zum Tragen, da es keinen Nachweis entsprechender Arten gab. An den 6 Begehungsterminen, zwischen März und Juni 2022, wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen protokolliert, mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Hierbei wurde insbesondere auf das Vorkommen/ den Nachweis charakteristischer Brutvogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Schafstelze) geachtet. Speziell für den möglichen Nachweis der Art Rebhuhn kam es auch zum Einsatz von spezifischen Klangattrappen.

Bei Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ Radolfzell) die Einstufung als Revier rechtfertigen, wurde dieses als ein Brutrevier (Status Revierinhaber) gewertet. Hierbei erfolgte weiterhin die Differenzierung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n).

¹ Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

² Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

24.03.2022; 05.04. 2022; 14.04. 2022; 27.04. 2022; 19.05.2022; und 15.06. 2022

3.2 Ergebnisse

Die folgende Tabelle enthält die im Plangebiet und seiner angrenzenden Randbereiche (Untersuchungsgebiet) nachgewiesenen Vogelarten. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Brutvogelkartierungen im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen wurden, darunter 12 Brutvogelarten, die den Status Revierinhaber aufweisen. Keine der nachgewiesenen Vogelarten mit Status Revierinhaber weist einen Reviermittelpunkt im Plangebiet auf, alle Reviermittelpunkte dieser Arten lagen außerhalb der Ackerfläche des Plangebietes in den angrenzenden, vornehmlich strukturgeprägten Bereichen (Hausgärten, Gehölze).

Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befindet sich keine Art mit „besonderer Planungsrelevanz“. Für die Art Dohle, als Art mit „besonderer Planungsrelevanz“, erfolgte ein Nachweis bei der Nahrungssuche und/ oder Überflug (Nahrungsgast), der Bluthänfling, als weitere Art mit besonderer Planungsrelevanz wurde einmal beim Überflug (Gastvogel) festgestellt.

Trotz intensiver Suche auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen und Einsatz von artspezifischen Klangattrappen, gelang auch relativ weit über die Plangebietsgrenzen hinaus, kein Nachweis der charakteristischen Feldvögel: Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn.

Legende:

Fettdruck = „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“³ in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen⁴.

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: **I** = Anhang I der VSchRL; **4** = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)

Bundesnaturschutzgesetz: **s** = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten EG-ASchVO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland RYSLAVY ET AL. (2020)⁵/ Niedersachsen/ Region Tiefland West (NLWKN 2022⁶): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Status * (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n))
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)

³ Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

⁴ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

⁵ RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

⁶ Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: INN 2/2022, NLWKN

N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

*die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

Häufigkeitsklassen (H): Die Brutbestände seltener Arten und von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ werden quantitativ erfasst (Hinweise und Anzahl der Sichtungen in Spalte Bemerkungen), die Erfassung verbreiteter Arten erfolgte halbquantitativ und die Bestände werden folgenden Häufigkeitsklassen zugeordnet:

I	1	Revier
II	2-3	Reviere
III	4-7	Reviere
IV	8-20	Reviere
V	21-50	Reviere
VI	51-150	Reviere
VII	> 150	Reviere

Bei Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz Angabe der tatsächlich vorhandenen Reviere (Bn/Bv) oder Anzahl der maximal festgestellten Individuen (G/N/B) in arabischer Zahl

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artname	Schutz-status	Rote Liste			S =Status H = Häufigkeitsklasse		Bemerkungen
		D ⁷	N ⁸	T	S	H	
Amsel		-	-	-	R (Bv)	III	
Bachstelze					B		
Blaumeise		-	-	-	R (Bv)	II	
Bluthänfling		3	3	3	G (Ü)	1	Einmalige Registrierung beim Überflug am 24.03.2022
Buchfink		-	-	-	R (Bv)	III	
Dohle (koloniebrütend)		-	-	-	N	2-> 30	Kein Brut-/ Nistplatz im UG nachgewiesen. Mehrmaliger Nachweis in den angrenzenden Siedlungsbereichen, speziell im Norden und beim Überflug, jeweils außerhalb der Eingriffsfläche. Einmaliger Nachweis eines größeren Trupps mit Jungvögeln auf der überplanten Ackerfläche (> 30 Individuen) bei der Nahrungssuche.
Grünfink		-	-	-	R (Bv)	III	
Hausperling		-	V	V	R (Bv)	IV	
Hausrotschwanz		-	-	-	R (Bv)	II	
Heckenbraunelle		-	-	-	R (Bv)	II	
Jagdfasan		-	-	-	B		
Klappergrasmücke		-	-	-	B	-	
Kohlmeise		-	-	-	R (Bv)	II	
Ringeltaube		-	-	-	R (Bv)	III	
Rotkehlchen		-	-	-	R (Bv)	II	
Singdrossel		-	-	-	R (Bv)	I	
Türkentaube		-	-	-	R (Bv)	II	
Zilpzalp		-	-	-	B		

7 RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

8 Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: INN 2/2022, NLWKN

Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen neben den nachgewiesenen Arten mit Status Revierinhaber, weiteren Arten als Nahrungshabitat, bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich. In den einsehbaren Kronenbereichen der Gehölze des Untersuchungsgebietes (gärtnerisch genutzte Bereiche in den angrenzenden Wohnflächen) wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste), gesichtet. Im B-Plangebiet (Eingriffsfläche) sind keine Gehölze und somit keine Bruthöhlen verbreiteter Vogelarten, wie Meise oder sonstige Nistplatzmöglichkeiten gehölzbrütender Vogelarten vorhanden. Es ist festzustellen, dass im Bereich außerhalb der B-Plangrenze Nischen in den vorhandenen Gehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden der angrenzenden Wohnsiedlung existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für europäische Vogelarten fungieren können.

3.3 Bewertung

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes konnten **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel und Türkentaube** als Brutvögel mit Status Revierinhaber nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten der Biotoptypen der Kulturlandschaften, die besonders im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Alle Reviere dieser Brutvogelarten (Ausnahme: ggf. Jagdfasan, dort aber nur Brutzeitfeststellung) befinden sich in den struktureicheren Randbereichen des Untersuchungsgebietes außerhalb der überplanten Ackerfläche. Auf den offenen Agrarflächen (jenseits der Plangebietsgrenzen in ca. 200 Metern Entfernung südlich) befindet sich nach aktuellem Kenntnisstand lediglich ein Brutstandort/ Brutrevier des Jagdfasans. Der Nachweis gefährdeter und charakteristische Vogelarten des Offenlandes, wie Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn gelang trotz intensiver Suche und den Einsatz spezifischer Klangattrappen nicht.

Zum Vorkommen der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“:

Bluthänfling: Es gelang eine einmalige Registrierung beim Überflug am 24.03.2022 (Gastvogel/ Überflieger). Möglicherweise befindet sich ein Brut-/ Nistplatz in geeigneten Strukturen (Gebüsche, Hecken, Anpflanzungen) in den angrenzenden Siedlungsbereichen. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Dohle: Es erfolgte ein mehrmaliger Nachweis in den angrenzenden Siedlungsbereichen, speziell im Norden und beim Überflug, jeweils außerhalb der Eingriffsfläche. Einmaliger Nachweis eines größeren Trupps mit Jungvögeln auf der überplanten Ackerfläche (> 30 Individuen) bei der Nahrungssuche. Möglicherweise werden Gebäude der Ortschaft Rabber oder deren Strukturen als Brutstandort der Dohle genutzt und die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

4 Zusammenfassende Beurteilung

Brutplätze von europäischen Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ konnten im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung nicht nachgewiesen werden, für die Arten Bluthänfling (Gastvogel) und Dohle (Nahrungsgast weisen die überplanten Flächen nach aktueller Einschätzung keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat auf. Mit der Umsetzung der Planung gehen daher keine Nistplätze (Brutstandorte) oder essentielle Habitatbestandteile von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz verloren.

Bei den weiteren nachgewiesenen Vogelarten mit Revierstatus handelt es sich um ungefährdete, häufige und weit verbreitete Arten mit weiter Anspruchsamplitude (**Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel und Türkentaube**). Alle nachgewiesenen Brutvogelarten haben ihren Reviermittelpunkt außerhalb der überplanten Ackerfläche. Entsprechend der strukturarmen Ausprägung des Untersuchungsgebietes und der intensiven Vorbelastung ist die Artenzahl im Gebiet als gering anzusehen. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der intensiven Nutzung (Betrieb) des südlich verlaufenden „Brüchenweg“, die in weiten Bereichen angrenzende Wohnbebauung und die intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche als stark vorbelastet und somit von der Brutvogelfauna (insbesondere der charakteristischen Feldvogelarten: Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn) nur eingeschränkt als Brutrevier-/raum nutzbar anzusehen. Insgesamt weist der Untersuchungsbereich eine geringe bis mittlere Bedeutung als Tierlebensraum für die Brutvogelfauna auf, dem Bereich des B-Plangebietes (Ackerfläche) ist eine geringe bis sehr geringe Bedeutung als Brutvogellebensraum beizumessen.

Auch die sog. „Allerweltsarten“ sind als europäische Vogelarten geschützt und durch die Überplanung von bodennahen Vegetationsstrukturen könnten Lebensstätten dieser Arten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Durch weitere Prüfschritte in der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge des Planverfahrens ist festzustellen, durch welche Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG BNatSchG vermieden werden können und ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelarten im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleiben.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung, Schutz. - Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. 2., vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag, Wiebelsheim, 808 S
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung, Schutz. - Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. 2., vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 S
- Bauer, H.-G. & Berthold, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist*
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. 48: 1-552 + DVD
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.
- NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGB-NATSchG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)*
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/> Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.